

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 30.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 30.07.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000006310

Publizierende Stelle
Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Wyderrain 7, 3012 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts

Wyderrain 7, 3012 Bern

Bauherrschaft: Wiedmer Sebastian, Wyderrain 7, 3012 Bern Schneider Maike, Wyderrain 7, 3012 Bern

Projektierung: Luginbühl Georg, Optingenstrasse 54, 3013 Bern

Strasse Nr: **Wyderrain 7**

Kreis / Grundstück: 2 / 771

Bauvorhaben: - Einbau von drei Zimmern im DG

- Einbau von 3 DFF

- Heizungswechsel von Elektrospeicher zu innen aufgestellter Wärmepumpe mit bewilligungspflichtigen ein- und Auslassöffnungen

- Rückbau Cheminee im DG

- neuer Chemineeofen im EG an bestehenden Kaminzug

gemäss den aufgelegten Plänen

Bauklasse: E, Erhaltung der bestehenden Bebauungsstruktur

Nutzungszone: Wohnzone

Empfindlichkeitsstufe: II

Inventar: Wyderrain 7: Länggasse - Neufeld / geschützt

Es wird eine Ausnahme beansprucht nach:

- Art. 26 BauG von Art. 37 BauV für die Unterschreitung der minimalen Bodenfläche von Wohnräumen

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/280349/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **31. August 2026**.

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern